



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit der im August 2016 gegründeten gemeinnützigen „Stiftung unser Bad Staffelstein“ besteht die Möglichkeit, das Gemeinwohl in zahlreichen Bereichen zu unterstützen.

Helpen Sie mit!

Durch eine Spende oder eine Zustiftung fördern Sie wichtige soziale Projekte, die das Zusammenleben aller Generationen des Stadtgebietes weiter verbessern.

Unser Bad Staffelstein soll noch lebens- und liebenswerter werden.

Gestalten Sie aktiv unsere Gesellschaft mit.

Ich freue mich über Ihre Unterstützung.

Ihr

Jürgen Kohmann
Erster Bürgermeister

Gute Gründe für die „Stiftung unser Bad Staffelstein“

- Ich kann dauerhaft Projekte in der Stadt Bad Staffelstein zur Förderung des Gemeinwohls unterstützen.
- Ich kann mit einer Zustiftung ein persönliches Zeichen setzen - für mich selbst, für meine Familie und für die Stadt Bad Staffelstein.
- Ich kann etwas von dem weitergeben, was ich selbst im Leben geschaffen habe, und übernehme gesellschaftliche Verantwortung.
- Ich kann meine Zuwendungen an die „Stiftung unser Bad Staffelstein“ steuerlich geltend machen.
- Ich kann anonym oder öffentlich stiften und damit etwas ewig Wirkendes schaffen.



Zuwendungsmöglichkeiten und steuerliche Vorteile

Spenden:

Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet. Bis zu 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich abzugsfähig.

Zustiftungen zu Lebzeiten:

Ihre Zustiftung erhöht das Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug steht Ihnen auch bei Zustiftungen offen. Zusätzlich können Sie als Stifter/Stifterin weitere Beträge in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten bzw. Lebenspartnern bis zu 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen. Dieser Betrag kann steuerlich auf bis zu zehn Jahre verteilt werden.



Letztwillige Verfügung:

Sie können Ihre Zuwendung an die „Stiftung unser Bad Staffelstein“ in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Coburg - Lichtenfels in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbsvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Ein Stiftungsrat wacht dauerhaft darüber, dass die Erträge satzungsgemäß verwendet werden. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Zustiftung durch Erben:

Zustiftung geerbten Vermögens durch die Erben. Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer führen.

